

Kurztitel

Verbraucherkreditverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 365/1994 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 260/1999

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

14.05.1994

Außerkrafttretensdatum

31.12.1999

Text

§ 10. Jede Werbung über die Bereitschaft zur Kreditgewährung hat - sofern sie Zahlenangaben über den Zinssatz oder die Kreditkosten enthält - den effektiven bzw. den fiktiven Jahreszinssatz, allenfalls anhand repräsentativer Beispiele, anzugeben.